

- 107 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3)
Tiefbauarbeiten für die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes**
- 108 Bekanntmachung der 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993
zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt
Langenfeld Rhld. vom 14.12.2011**
- 109 Bekanntmachung der 31. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 14.12.2011**
- 110 Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Langenfeld
Rhld. (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.2011**
- 111 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-101 Östlich
Nelly-Sachs-Straße“ sowie der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**
- 112 Bekanntmachung für die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 -
Luftfahrtbehörde -Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf im Wege der Amtshilfe
gemäß § 4 (1) des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW:
Änderung der Genehmigung für das Segelfluggelände in Langenfeld-Wiescheid**
- 113 Jahresabschluss der Schauplatz Langenfeld GmbH zum 31.12.2010**
- 114 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW- (Benachrichtigung Herr Michael May)**
- 115 Aufgebot**
- 116 Kraftloserklärung**
- 117 Kraftloserklärung**

107 **Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3)** **Tiefbauarbeiten für die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes**

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld – Rhld. -
Referat – Umwelt, Verkehr und Tiefbau –
Konrad-Adenauer-Platz 1
40764 Langenfeld
- Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Herrn Frank, E-Mail: franz.frank@langenfeld.de
Tel.: 02173/794-5309, Fax: 02173/794-9-5309
- Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** **Richrather Straße/ Bahnstraße/ Querstraße in Langenfeld**
- Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Tiefbauarbeiten für die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes**
- Umfang der Arbeiten:** Es handelt sich im wesentlichen um folgende Leistungen:

1500 m² befestigte Fläche aufnehmen
4 Stck Sinkkästen setzen
950 m² Asphaltarbeiten
600 m² Pflaster verlegen
40 m Bordsteine setzen
260 m Rinne herstellen
- Ausführungsbeginn:** **11. KW 2012**
- Fertigstellungszeit:** **23. KW 2012**
- Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**
- Anforderungsfrist:** Die Unterlagen sind bis spätestens **09.01.2012** anzufordern.
- Kosten der Unterlagen:** 15,00 € bei Abholung, 17,50 € bei Postversand.

Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) (IBAN = DE47375517800000200022) (BIC-Nr. WELADED1LAF) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar.
- Angebotsausgabestelle:** **Abholung der Angebotsunterlagen:**
Die Angebotsunterlagen können gegen Zahlung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, bei Frau Hammes / Herr Brand, Stadtverwaltung, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, abgeholt werden.
- Schriftliche Angebotsanforderung:**
Die Angebotsunterlagen können auch schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Nachweis der Zahlung des Kostenbeitrags, bei der Stadt Langenfeld, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Frau Hammes/Herr Brand, Tel.: 02173/794-12 50/-12 51, Fax: 02173/794-9 12 55, E-Mail: **vergabestelle@langenfeld.de** angefordert werden. Die Übersendung der Angebotsunterlagen erfolgt nur gegen Nachweis des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

Hinweise für die Angebotsabgabe:

- Form der Angebote:** Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen.
Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden.
Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.
- Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.
- Submissionstermin:** **17.01.2012, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**
Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden.
Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOB/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Nachweise:** Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 16.02.2012.
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht –, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 14.12.2011
gez. Der Bürgermeister

108 Bekanntmachung der 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 14.12.2011

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 13. Dezember 2011 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2012 vom 14.12.2011

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom

17.12.1997 hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 13. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld, zuletzt geändert durch die 12. Nachtragssatzung vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die nach § 10 Abs. 3 Buchstabe f bis l der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vorzuhaltenden Abfallbehälter sowie die zugelassenen Restmüllsäcke.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei wöchentlicher Abfuhr:

a)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	175,56 €
b)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	234,12 €
c)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	351,24 €
d)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	702,60 €
e)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.254,20 €
f)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	3.220,44 €

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Abfuhr:

für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	140,52 €.
-----------	-------------------------	-----------

(4) Bei einer Abfallgemeinschaft, die im Rahmen des Zusammenschlusses nach § 5 Satz 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. mindestens 1 Abfallbehälter einspart, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren

a)	bei 14 täglicher Abfuhr: für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	122,88 €
----	---------------------------------------	-------------------------	----------

b) bei wöchentlicher Abfuhr:

ba)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	158,04 €
bb)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	210,72 €
bc)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	316,08 €
bd)	für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	632,28 €
be)	für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.141,52 €
bf)	für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	3.095,40 €.

(5) Die jährlichen Benutzungsgebühren nach den Absätzen 3 und 4 können bei Eigenverwertung nach § 15 Abs. 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn die im Hausmüll befindlichen Stoffe im Sinne der vorgenannten Vorschrift auf ausschließlich zu reinen Wohnzwecken genutzten Grundstücken kompostiert werden. Die Trennung der kompostierbaren Teile ist von allen auf dem reinen Wohngrundstück lebenden Personen sorgfältig durchzuführen und der anfallende Kompost vollständig auf dem Wohngrundstück zu belassen.

Entsprechendes gilt für die Abfallgemeinschaften.

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei Eigenverwertung

a)	und wöchentlicher Abfuhr:		
aa)	für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	140,52 €
ab)	für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	187,32 €
ac)	für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	281,04 €

Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld.

Nr. 25/2011

15.12.2011

Seite 171

- | | | | |
|-----|---|----------------------------|------------|
| ad) | für jeden | 240-Liter-Abfallbehälter | 562,08 € |
| ae) | für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 1.803,36 € |
| af) | für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 2.576,28 € |
| b) | und 14täglicher Abfuhr:
für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 105,36 € |
| c) | und wöchentlicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz): | | |
| ca) | für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 122,88 € |
| cb) | für jeden | 80-Liter-Abfallbehälter | 163,92 € |
| cc) | für jeden | 120-Liter-Abfallbehälter | 245,88 € |
| cd) | für jeden | 240-Liter-Abfallbehälter | 491,76 € |
| ce) | für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 1.690,68 € |
| cf) | für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 2.415,24 € |
| d) | und 14täglicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):
für jeden | 60-Liter-Abfallbehälter | 87,72 €. |
- (6) Wird ein 770-Liter- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter auf Abruf abgefahren (§ 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.), beträgt die Benutzungsgebühr je Abruf
- | | | | |
|----|-----------|----------------------------|----------|
| a) | für jeden | 770-Liter-Abfallbehälter | 53,58 € |
| b) | für jeden | 1.100-Liter-Abfallbehälter | 72,16 €. |
- (7) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt
- | | | |
|-----------|-----------------------|---------|
| für jeden | 70-Liter-Restmüllsack | 4,40 €. |
|-----------|-----------------------|---------|
- (8) Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt bei Presscontainern 362,14 €/je Tonne.
- (9) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | je Abfuhr bei Abholung
(maximal fünf Kubikmeter) | 20,00 € |
| b) | je Selbstanlieferung an der Annahmestelle HansasträÙe
(maximal Kofferraumladung oder kleiner Anhänger) | 8,00 € |
- (10) Für die Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit wird eine Gebühr von 15,00 EUR je Änderungsantrag bzw. Aufstellung erhoben, sofern die Änderung (Austausch des GefäÙes) nicht durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst durchgeführt wird.
- (11) In den Benutzungsgebühren gem. den Absätzen 2 bis 10 sind alle nicht anderweitig gedeckten Kosten gem. der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. enthalten.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 14.12.2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

109 Bekanntmachung der 31. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 14.12.2011

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 13. Dezember 2011 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

31. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld vom 18.12.2001, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 31. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 10.12.1980 zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld vom 18.12.2001 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980, zuletzt geändert durch die 30. Nachtragssatzung vom 14.12.2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 1,85 €
Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr

- a) für die Ableitung der Abwässer von 0,84 €/cbm und
- b) für die Reinigung der Abwässer von 1,01 €/cbm.

§ 2 Abschnitt B Ziffer 17 erhält folgende neue Fassung:

Als laufende Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers werden für jeden Quadratmeter bebaute/überbaute oder befestigte Grundstücksfläche 0,59 € jährlich erhoben.

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 14.12.2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

110 Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.2011

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.2011

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011
- §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz (StrReinG NRW) -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

1. Die Stadt Langenfeld Rhld. (im Weiteren: Stadt) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff dieser Satzung den Grundstücks-eigentümern übertragen wird.
2. Die Straßenreinigung der Gehwege und Fahrbahnen beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen und / oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
3. Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen oder Besprühen (z. B. mit Sole) an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen öffentlichen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.
4. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

5. Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a. alle selbstständigen Gehwege
 - b. alle gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - c. alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
 - d. bei Fehlen von Gehwegen im Sinne von lit. a. – c.: Gehbahnen in 1,50 Meter Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen öffentlichen Straßen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in „verkehrsberuhigten Bereichen“ (Zeichen 325 / 326 StVO) und „Fußgängerbereichen“ (Zeichen 242 / 243 StVO)
6. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die übrige Straßenoberfläche, die unmittelbar dem Verkehr, insbesondere dem fließenden Kfz-Verkehr dient.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1. Die Straßenreinigung der Gehwege und die Winterwartung der Gehwege und Fahrbahnquerungen im Sinne von § 4 Absatz 4 wird den Eigentümern der an die öffentliche Straße angrenzenden sowie der durch sie erschlossenen Grundstücke in dem in §§ 3 und 4 beschriebenen Umfang übertragen.
2. Die Straßenreinigung der Fahrbahnen der im Straßenverzeichnis aufgeführten „Bürgerstraßen“ wird in dem in § 3 beschriebenen Umfang auf die Eigentümer der an die Straße angrenzenden sowie durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und / oder im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
4. Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Dieses Verfahren gilt nicht für die bloße Ausführung der tatsächlich anfallenden Reinigungsarbeiten durch einen Dritten im Auftrag des Reinigungspflichtigen (Straßenreinigung durch Mieter, Pächter, Dienstleister etc.).
5. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall, unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht

1. Verunreinigungen, die eine Gefährdung des Verkehrs auf Gehwegen oder Fahrbahnen darstellen, sind unverzüglich zu beseitigen. Beseitigungspflichtige Verunreinigungen liegen vor, wenn die Oberfläche einer öffentlichen Straße durch aufgebrauchte Stoffe so verändert wird, dass sie nach der Verkehrsauffassung einer Reinigung bedarf. Verunreinigungen in diesem Sinne können u. a. sein: tierische Exkremente, Verpackungsmaterialien, Zigaretten(kippen), Papier, Laub, Unkräuter. Laub ist dann umgehend zu beseitigen, wenn aufgrund Nässeinwirkungen Rutschgefahren auftreten können, Passanten über Laub oder darunter liegende Hindernisse stolpern, Radfahrer zu Fall kommen und / oder Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden könnten. Darüber hinaus sind Gehwege und Fahrbahnen mindestens alle zwei Wochen zu reinigen, spätestens jeweils zu Beginn und in der Mitte eines Monats.
2. Verunreinigungen sind nach der Säuberung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

3. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnbreite.
4. Bei selbständigen Gehwegen und selbständigen gemeinsamen Fuß- und Radwegen erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zu Mitte des Geh- bzw. Geh- und Radweges. Ist nur auf einer Seite des Geh- bzw. des Geh- und Radweges ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Geh- bzw. Geh- und Radweg. Die übrigen Gehwege und gemeinsamen Fuß- und Radwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
5. Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden.
6. Das Öffnen von Straßeneinläufen ist untersagt.

§ 4

Inhalt und Umfang der Winterwartung

1. In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20.00 Uhr ist gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
2. Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege vorrangig mit abstumpfenden, hilfsweise mit auftauenden Mitteln zu versehen.
3. Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse sind so von Schnee freizuhalten bzw. bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden, hilfsweise auftauenden Mitteln zu bestreuen, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang von und zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
4. Auf Bürgerstraßen umfasst die Winterwartungspflicht zusätzlich die Räumung von folgenden Fahrbahnquerungen:
 - a. gekennzeichnete Fußgängerüberwege (Zebrastreifen)
 - b. Querungshilfe für die Fahrbahn (Verkehrinsel)
 - c. alle Übergänge für Fußgänger über die Fahrbahn zwischen Gehwegen an Straßenkreuzungen oder – einmündungen.

Absatz 2 gilt entsprechend. Diese Verpflichtung erstreckt sich jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ist nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Grundstückseigentümer vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Fahrbahnbreite, für Eckgrundstücke auf beide anliegenden Straßen.

5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehwegs oder notfalls am Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauenden Mittel enthaltener Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
6. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
7. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße (Gehweg und Fahrbahn) geschafft werden.
8. Die Winterwartungspflicht gilt auch für Schnee, der von Dritten abgelagert oder bei Schnee- und Eisglätte, die von Dritten verursacht wurde.
9. Wenn und soweit die Stadt im Rahmen freier Kapazitäten auf Flächen Winterwartungsarbeiten ausführt, bei denen die Pflicht zur Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen wurde, ist dies eine freiwillige Leistung und entbindet die Grundstückseigentümer nicht von den ihnen übertragenen Pflichten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 dieser Satzung die Straßenreinigung auf den Gehwegflächen nicht oder nicht vollständig erfüllt , oder
 2. entgegen § 3 Absatz 2 dieser Satzung Verunreinigung nicht ordnungsgemäßer Abfallbeseitigung zuführt, oder
 3. entgegen § 3 Absatz 5 dieser Satzung belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, oder
 4. entgegen § 3 Absatz 6 dieser Satzung Straßeneinläufe (Gullys) öffnet, oder
 5. entgegen § 4 Absatz 1 dieser Satzung in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr gefallenem Schnee nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. entstandene Schnee- oder Eisglätte nicht unverzüglich nach dem Entstehen bzw. nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des Folgetages beseitigt, oder
 6. entgegen § 4 Absatz 3 dieser Satzung Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse nicht oder nicht vollständig von Schnee freihält bzw. bei Schnee- und Eisglätte nicht mit abstumpfenden, hilfsweise auftauenden Mitteln, oder
 7. entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung die Winterwartung auf den dort definierten Fahrbahnquerungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, oder
 8. entgegen § 4 Absatz 5, Satz 1, dieser Satzung Schnee so gelagert hat, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, oder
 9. entgegen § 4 Absatz 5, Satz 2, dieser Satzung Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder salzhaltigen oder sonstige auftauende Mittel enthaltenden Schnee auf ihnen gelagert hat, oder
 10. entgegen § 4 Absatz 6 dieser Satzung Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht oder nicht vollständig von Schnee und Eis frei hält, oder
 11. entgegen § 4 Absatz 7 dieser Satzung Schnee oder Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn schafft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Langenfeld Rhld..

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenreinigungssatzung) vom 11.10.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenreinigungssatzung), einschließlich „Straßenverzeichnis (Verzeichnis der „Bürgerstraßen“) Anlage zu § 2 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenreinigungssatzung)“ wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 14.12.2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

S t r a ß e n v e r z e i c h n i s

(Verzeichnis der „Bürgerstraßen“)

**Anlage zu § 2 Absatz 2 der Satzung
über die Straßenreinigung und die Winterwartung
in der Stadt Langenfeld Rhld.
(Straßenreinigungssatzung)
vom 14.12.2011**

Straße	Abschnittsbegrenzung
A	
Ackerstraße	
Adolf-Spies-Straße	
Ahornweg	
Akazienallee	
Albrecht-Dürer-Straße	inklusive öffentliche Parkplatzfläche
Alt Gladbach	
Alt Langenfeld	
Alt Wiescheid	
Alter Kirchweg	Nur Stichstraße zu den Häusern Nr. 36 - 46
Alter Knipprather Weg	
Altstraße	
Am Alten Broich	Hauptzug (von „Theodor-Heuss-Straße“ - „Weißenstein“), Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 - 23, Stichstraße zu den Häusern Nr. 27 -39, Stichstraße zu den Häusern Nr. 43 - 51, Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 63, Stichstraße zu den Häusern Nr. 69 - 71, Stichstraße zu den Häusern Nr. 83 - 93, Stichstraße zu den Häusern Nr. 95 - 97 a, Stichstraße zu den Häusern Nr. 99 - 113, Stichstraße zu den Häusern Nr. 115 - 119, Stichstraße zu den Häusern Nr. 121 - 131, Stichstraße zu den Häusern Nr. 133 – 143 a, Stichstraße zu den Häusern Nr. 165 – 175, Stichstraße zu den Häusern Nr. 177 – 183 und 185 – 203, Stichstraße zu den Häusern Nr. 205 – 209, Stichstraße zu den Häusern Nr. 211 – 217, Stichstraße zu den Häusern Nr. 225 - 227, Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 -36, Stichstraße zu den Häusern Nr. 38 -74, Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 96, Stichstraße zu den Häusern Nr. 102 -112, Stichstraße zu den Häusern Nr. 114 - 124, Stichstraße zu den Häusern Nr. 126 -132,
Am Alten Gaswerk	
Am Backhaus	
Am Bendenbusch	
Am Bilderstöckchen	
Am Brückentor	

Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld.

Nr. 25/2011

15.12.2011

Seite 179

Straße	Abschnittsbegrenzung
Am Brüngersbroich	
Am Collmar	
Am Friedhof	
Am Galgendriesch	Stichstraße zwischen Hauptzug und „Knipprather Straße“
Am Hagelkreuz	
Am Hardtkreuz	
Am Hauweg	
Am Knochshof	
Am Markt	
Am Merxhof	
Am Neuenhof	
Am Obernhof	
Am Ohrenbusch	
Am Schiefers Grund	
Am Schlangenberg	
Am Schwarzen Weiher	
Am Solperts Garten	
Am Wadenpohl	
Am Wiesengrund	
Amselweg	inklusive öffentliche Parkfläche
An den Irlen	
An der Eiche	
An der Landstraße	
An der Linde	
An der Mühle	
An der Tente	
Anemonenweg	
Angerweg	
Anne-Frank-Straße	
Assenbachweg	
Auf dem Kämpchen	
Auf dem Kurzenbruch	
Auf den Heunen	
Auf der Dorn	
Auguste-Piccard-Weg	
August-Stader-Straße	
AugustasträÙe	Nur Stichstraße zu den Häusern Nr. 22 - 28
B	
Bachstraße	Hauptzug (von „Düsseldorfer Straße“ bis Kreisverkehr „Auf dem Sändchen“)
Bahnstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 97 – 115, Stichstraße zu den Häusern Nr. 107, 107 a, 125, 125 a, Stichstraße zu den Häusern Nr. 117 – 133
Bahnweg	
Barbarastraße	Hauptzug (von „Trompeter Straße“ bis zur Einmündung in die „Opladener Straße“ zwischen den Häusern „Opladener Straße 126 bis 128“) Hauptzug (von Haus Nr. 26 bis zur Einmündung in die „Opladener Straße neben Haus „Opladener Straße 100“) Stichstraße zwischen Hauptzug und der Straße „Am

Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld.

Nr. 25/2011

15.12.2011

Seite 180

Straße	Abschnittsbegrenzung
Baumberger Straße	Knochshof“ Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 bis 67, Stichstraße neben / westlich des Grundbesitzes „Baumberger Straße 48“ Stichstraße westlich des „Campingplatzes“
Bergstraße	
Berliner Platz	
Bienenweg	
Birkenweg	
Bismarckstraße	
Blumenstraße	
Brahmsstraße	
Breslauer Straße	
Brunnenstraße	
Buchenweg	
Burbacher Weg	
Burgstraße	
Bussardweg	
C	
Carl-Becker-Straße	
Carl-Diem-Weg	
Carl-Mause-Weg	
Carl-Sonnenschein-Weg	
Christ-König-Weg	
Comeniusweg	
D	
Dachsweg	
Danziger Weg	
Dechant-Miebach-Weg	
Dhünnweg	
Dickelskamp	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	
Dorothea-Erxleben-Straße	
Dorotheenstraße	
Dückeburg	
Düsseldorfer Straße	Stichweg zu den Häusern Nr. 39 - 47
Düsseldorfer Straße	Stichstraße (Garagenhof; westlich Haus Nr. 39)
Düsselweg	
E	
Eckener Weg	
Egerweg	
Eibenweg	
Eichenfeldstraße	Nur Stichstraße zu den Häusern Nr. 18 a bis 28 c
Elisabethstraße	
Erikastraße	
Erlenweg	

Straße	Abschnittsbegrenzung
Ermlandstraße	Hauptzug (von der Straße „In der Rötter“ bis zur „Marienburger Straße“), Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 – 11, Stichstraße zu den Häusern Nr. 13 – 23, Stichstraße zu den Häusern Nr. 25 – 35, Stichstraße zu den Häusern Nr. 37 – 45, Stichstraße zwischen den Häusern „Marienburger Straße 4“ und „Bahnstraße 86 a“
Eschenweg	
Eulenflug	
F	
Fabriciusstraße	
Falkenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 – 4, Stichstraße zu den Häusern Nr. 6 – 8, Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 – 14 (vom Wendeplatz „Falkenweg“ bis „Drosselweg“) Stichstraße zu den Häusern Nr. 9 - 13
Falterweg	
Färberstraße	
Farnweg	
Feldhausen	
Feldhauser Weg	
Feldstraße	
Felix-Wankel-Straße	
Fichtenweg	
Finkenweg	inklusive öffentliche Parkplatzfläche
Florastraße	
Flurstraße	
Föhrenweg	
Fontanestraße	
Forellenweg	
Forststraße	
Frankenplatz	
Franziskaweg	
Friedensstraße	
Friedhofstraße	Nur Stichstraße westlich des Gebäudes „Friedhofstraße 4 und 6 bzw. Solinger Straße 20 und 22“
Friedrich-Kreusch-Weg	
Furth	
G	
Galerieplatz	
Gartenstraße	
Gerdastraße	
Geschwister-Scholl-Straße	
Gieslenberger Straße	
Ginsterweg	
Gladbacher Hof	
Gleiwitzer Straße	

Straße	Abschnittsbegrenzung
Goerdeler Weg	
Goethestraße	
Gossenbusch	
Gostyniner Straße	
Graf-Von-Mirbach-Weg	
Gravenberger Weg	
Grillenpfad	
Grünewaldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 39 - 43, Stichstraße südlich der Häuser „Grünewaldstraße 66“ und „Rennstraße 3 a“
Grünstraße	
Gudrunstraße	
Gut Widdauen	
H	
Hagebuttenweg	
Händelweg	
Hans-Holbein-Straße	
Hans-Sachs-Weg	
Happelrath	
Härterweg	
Hasenpfad	
Haus Graven	
Haus Gravener Straße	Hauptzug (von „Kaiserstraße“ bis Bahnanlagen), Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 – 42 b
Haus-Bürgel-Weg	
Heckenstraße	
Heerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 – 9, Stichstraße zu den Häusern Nr. 11 – 13 a, Stichstraße nördlich der Häuser 9 und 13 a, Stichstraße östlich der Häuser „Heerstraße Nr. 15 und 15 a“ sowie „Libellenpfad 14 a“ Stichstraße zu den Häusern Nr. 15 a bis 15 c, Stichstraße zu den Häusern Nr. 24 bis 40 a, Stichstraße zwischen dem Hauptzug und der „Opladener Straße“ bzw. zu den Häusern Nr. 48 c – 50 a, Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 – 33 d
Heidackerstraße	
Heiderhöfchen	
Heidstraße	
Heimchenweg	
Heinenbusch	
Heinestraße	
Heinrichstraße	
Helenenstraße	
Herderstraße	
Hermann-Köhl-Straße	
Hildegardstraße	
Hildener Straße (Hinter dem Zollgarten)	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 und 40 a
Hildener Straße	Stichstraße zum Haus Nr. 49

Straße	Abschnittsbegrenzung
Hohlstraße	
Holunderweg	
Höver Feld	
Hüsgen	
I	
Illisweg	
Im Bremskamp	
Im Bruch	
Im Bruchfeld	Nur zwischen der Straße „Am Hang“ und der „Eichenfeldstraße“
Im Hausfeld	
Im Kirchfeld	
Im Krautbanden	
Im Langen Busch	
Im Langen Kamp	
Im Mutscheid	
Im Neuhausfeld	
Im Schneeloch	
Im Schwanenfeld	
Immigrather Platz	
Immigrather Straße	
In den Griesen	
In den Höfen	
In den Klausen	
In den Siefen	
In den Weiden	
In der Hofwies	
In der Rötter	
Irlefeld	
Irmastraße	Hauptzug
Irmastraße	Stichstraße (Garagenhof östlich Haus Nr. 7)
Isarweg	
Itterweg	
J	
Jägerstraße	
Jahnstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 38 – 48, Stichstraße zu den Häusern Nr. 62 – 76, Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 – 100, Stichweg / Stichstraße zur Straße „In den Griesen“, Stichstraße(n) zu den Häusern Nr. 31, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63 und 65, Stichstraße zu den Häusern Nr. 103, 105, 105 a, 105 b, 105 c, 105 d und 107
Jakob-Böhme-Weg	
Jansenbusch	
Julius-Haas-Weg	
Julius-Leber-Straße	

Straße	Abschnittsbegrenzung
K	
Käferpfad	
Kaisersbusch	Stichstraße(n) zu den Häusern Nr. 6 – 56
Kampweg	
Kapeller Weg	
Karl-Aschenbroich-Weg	
Karlstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 29, 31, 31 a, 33, 33 a, 35, 37, 39, 43, 45, 47 und 47 a
Karpfenweg	
Kastanienweg	
Kiefernweg	
Kirchstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 39 a, 41, 43, Stichstraße zu den Häusern 41 a, 43, 45, 45 a, 45 b, 45 c, Stichstraße zu den Häusern Nr. 74, 76, 82, 84 und 86 sowie zum Haus „In der Hofwies 45“, Stichstraße zu den Häusern Nr. 78, 80, 82, 84, 86 und 88 sowie zum Haus „In der Hofwies 45“
Kirschbaum	
Kirschstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 12 -12 c, Stichstraße zu den Häusern Nr. 14 - 14 e, Stichweg / Stichstraße zu den Häusern Nr. 18 - 20 d, Stichstraße zu den Häusern Nr. 22 - 22 e, Stichstraße zu den Häusern Nr. 24 - 24 f, Stichstraße zu den Häusern Nr. 26 - 32 a
Kleiststraße	
Klingenweg	
Klopstockweg	
Kölner Straße	Nur Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 bis 8 e
Kolpingstraße	
Königsberger Straße	
Konrad-Adenauer-Platz	
Korfmacher Straße	
Köthener Weg	
Kreuzstraße	
Kronprinzstraße	Hauptzug (von „Kurfürstenweg“ bis „Winkel“) Stichstraße zu den Häusern Nr. 93 – 93 m, Stichstraße zu den Häusern Nr. 135 – 151, Stichstraße zu den Häusern Nr. 153 – 157 b, Stichstraße (zwischen der „Kronprinzstraße“ und der Straße „Tulpenweg“ östlich der Häuser „Rosenweg 13, 29 und 47“ sowie „Kronprinzstraße 123“) Stichstraße zu den Häusern Nr. 110 – 116 b Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 112 b und 114
Krüdersheide	
Kurt-Schumacher-Straße	
Kurze Straße	Nur Stichstraße zu den Häusern Nr. 4, 4 a und 8
L	

Straße	Abschnittsbegrenzung
Landwehrfeld	
Langfort	
Langforter Straße	Stichweg nördlich der Häuser Nr. 78 und 80
Lärchenweg	
Leichlinger Straße	Hauptzug (von Bahnanlagen (im Osten) und der „Bundesautobahn A 542“ (im Westen)) Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 57 und 59
Leipziger Weg	
Lessingstraße	
Libellenpfad	
Liepelsland	
Lilienthalweg	
Lindberghstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2, 2 a, 2 c und 2 f, Stichstraße südlich der Häuser Nr. 3 – 11, Stichstraße nördlich der Häuser Nr. 3 – 11, Stichstraße nördlich der Häuser Nr. 13 bis 21, Hauptzug (von „Lindberghstraße“ bis „Von Hünefeld-Straße“) Stichstraße westlich Haus Nr. 39
Lindenstraße	
Locher Weg	
Lortzingweg	
Louveciennesstraße	
Ludoviciweg	
Ludwig-Wolker-Straße	
Luisenstraße	
Lukas-Cranach-Straße	
M	
Margarethenstraße	
Marie-Curie-Straße	Nur Stichstraße (von Wendeplatz bis „Düsseldorfer Straße“)
Marienburger Straße	
Marienkäferweg	
Marienstraße	
Marthastraße	
Martin-Buber-Straße	Nur Stichstraße zu den Häusern Nr. 14 – 20
Martinplatz	
Martinstraße	
Mautpfad	
Meisentalstraße	
Meisenweg	inklusive öffentliche Parkplatzfläche
Memelweg	
Mittelstraße	
Möncherderweg	Stichstraße zur Straße „Zum Hucklenbruch“, Stichstraße zu den Häusern Nr. 23, 23 a, 23 b, 23 c, 23 d, 25 und 27, Stichstraße zur Straße „Zum Blockbach“ „westlich des Kindergartengrundstücks“ Stichstraße östlich Haus „Schumannweg 13 a“
Monikastraße	

Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld.

Nr. 25/2011

15.12.2011

Seite 186

Straße	Abschnittsbegrenzung
Montessoristraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 - 13, Stichstraße zu den Häusern Nr.15 – 33, Stichstraße zu den Häusern Nr. 43 - 49
Mozartstraße	
Mutter-Teresa-Weg	
N	
Nachtigallenpfad	
Neißeweg	
Nelkenweg	
Nelly-Sachs-Weg	
Neu Stefenshoven	
Neustraße	
Niederstraße	
Nordstraße	inklusive Parkplatz / Stellplatzfläche nordöstlich Haus Nr. 12
O	
Oderstraße	
Opladener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 169 – 173 a
Oskar-Erbslöh-Straße	
Ossenbruch	
Ossenbrucher Weg	
Ostlandstraße	
Otto-Hahn-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 – 6, Stichstraße zu den Häusern Nr. 52 – 60, Stichstraße zu den Häusern Nr. 62 – 66, Stichstraße zu den Häusern Nr. 68 - 82
P	
Parkstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 34 - 40
Pastor-Breuer-Straße	
Pastor-Lennartz-Straße	
Pastor-Löh-Straße	
Pater-Kolbe-Weg	
Peifersbusch	
Pestalozzistraße	
Pflugstraße	
Piusweg	
Platanenstraße	
Pommernweg	
Posener Weg	
Postgartenstraße	
Poststraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 38 – 38 d und 38 i, Stichstraße zu den Häusern Nr. 38 e bis 38 h,
Pregelweg	
Q	

Straße	Abschnittsbegrenzung
Quellenweg	
Querstraße	
R	
Reiderweg	
Rennstraße	
Reusrather Straße	
Rheindorfer Straße	Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 113 a, 115 und 115 a, Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 179 b, 179 c und 181, Stichstraße zu den Häusern Nr. 197 a bis 197 f, Stichstraße zu den Häusern Nr. 138 und 140 sowie dem Haus „Im Langen Kamp 20“, Stichstraße zu den Häusern Nr. 182 und 184, Stichstraße zu den Häusern Nr. 248 und 248 a, Stichstraße zu den Häusern Nr. 260 und 260 a
Ricarda-Huch-Straße	
Richrather Straße	Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 1 bis 7 und „Florastraße Nr. 1“, Stichstraße zu den Häusern Nr. 159 bis 159 g und 161 bis 161 c
Rietherbach	Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 2 a und 8, Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 a, 10 b, 10 c, 10 d, 12 und 12 a, Stichstraße zu den Häusern Nr. 18, 18 a, 18 b, 18 c, 18 d, 20, 20 a, 22, 24, 26 und 28, Stichstraße zu Haus Nr. 28 b, Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 a, 42, 42 a, 42 b, 42 c, 42 d, Stichstraße zu den Häusern „Liepelsland Nr. 6, 6 a, 6 b und 7“
Rilkeweg	
Ringelshecke	
Ringweg	
Ritterstraße	
Robert-Koch-Straße	
Rosenweg	
Rotdornweg	
Rothenberger Straße	
Rotkehlchenweg	inklusive öffentliche Parkplatzfläche
Rotkehlchenweg	Stichstraße zur Straße „Mautpfad“
Rudolf-Harbig-Weg	
Rudolf-Kronenberg-Weg	
Rudolfstraße	
Rügenweg	

Straße	Abschnittsbegrenzung
S	
Salmstraße	
Sandstraße	
Sankt Martinushof	
Sauerbruchstraße	
Seidenweberstraße	
Selma-Lagerlöf-Straße	
Senliser Straße	
Sepp-Herberger-Straße	
Sofienstraße	
Sch	
Schelthofen	
Schillerstraße	
Schlieperstraße	
Schmetterlingsweg	
Schneiderstraße	Stichstraße / Stichweg zwischen den Häusern Nr. 7 und 9 zur Straße „Am Brückentor“
Schnepprath	
Schubertweg	
Schumannweg	
Schwalbenweg	
St	
Starenplatz	
Stefenshovener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 und 4 Stichstraße zu den Häusern Nr. 60 – 72
Steinstraße	
Stettiner Straße	
Strauchweg	
T	
Talstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 49, 51, 51 a, 53, 53 a und 53 b, Stichstraße zu den Häusern Nr. 190 und 192, Stichstraße zu den Häusern Nr. 194 und 196, Stichstraße zu den Häusern Nr. 202 – 218; inklusive öffentlicher Parkplatzfläche
Tannenweg	Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 1 – 13, Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 15 – 27, Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 39 – 43, Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 45 – 49, Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 57 – 71, Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 6, 6 a und 6 b, Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 8 – 8 g, Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 10, 10 a, 12, 12 a, 14, 16, 16 a, Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 18 – 28,

Straße	Abschnittsbegrenzung
	Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 30 – 40, Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 42 – 54, Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 68 - 86
Teichweg	
Tilman-Riemenschneider-Weg	
Tilsiter Weg	
Tönniesbrucher Feld	
Treibstraße	Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 1 – 5 b, Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 7 – 9 b, Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 11 – 13 a, Stichstraße / Stichweg zu den Häusern Nr. 15 – 19 a
Tulpenweg	
Turmstraße	
U	
Uhlandstraße	
Ulmenweg	
Ursulaweg	
V	
Veilchenweg	
Verbindungsstraße	
Virneburgstraße	
Volksgartenstraße	
Von-Behring-Weg	
Von-Bodelschwingh-Weg	
Von-Etzbach-Straße	
Von-Galen-Straße	
Von-Holstein-Straße	
Von-Hünefeld-Straße	
Von-Ketteler-Straße	
Von-Kniprode-Weg	
Von-Nesselrode-Straße	
Von-Quade-Weg	
Von-Velbrück-Straße	
Von-Witzleben-Straße	
W	
Wacholderstraße	
Wafert	
Waldstraße	
Walter-Kolb-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 66, 70, 72, 74, 73 und 79, Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 – 10 und 14 – 20, Stichstraße zu den Häusern Nr. 22 – 32, Stichstraße zu den Häusern Nr. 34, 36, 38, 38 a, 38 b, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 50 b und 50 c, Stichstraße zum Haus Nr. 49,

Straße	Abschnittsbegrenzung
	Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 11, 13 und 21
Weberstraße	
Weißenstein	Stichstraße zu Haus Nr. 22, Stichstraße zu den Häusern Nr. 58 und 58 a, Stichstraße zu den Häusern Nr. 60 – 60 d, Stichstraße zu den Häusern Nr. 62 – 64 a, Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 – 74 b, Stichstraße zu den Häusern Nr. 82 – 104 a, Hauptzug (im Bereich zwischen Häuser Nr. 105, 107, 109 und 111, sowie 92, 92 a, 92 b, 92 c, 108 und 110)
Weststraße	
Wiebachstraße	
Wieselweg	
Wiesenstraße	
Widdauen	
Wilhelm-Boddenberg-Straße	
Wilhelm-Leuschner-Straße	
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4, 4a und 4 b
Winkelstraße	Stichstraße zu Haus Nr. 60
Wolfhagen	
Wolfhagener Straße	Hauptzug (von „Düsseldorfer Straße“ bis „Martin-Buber-Straße“) Stichstraße zu den Häusern Nr. 59 und 61, Stichstraße zu den Häusern Nr. 6 – 14 a
Wupperstraße	
Z	
Zanderweg	
Zehntenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 – 43, Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 40 und 42
Zeppelinweg	
Zum Blockbach	
Zum Bräuhaus	
Zum Galkhausener Bach	
Zum Hucklenbruch	
Zum Klosterbusch	
Zum Mühlenbach	
Zum Spürklenberg	
Zum Stadion	Stichstraße südöstlich der Häuser Nr. 43 und 45, Stichstraße zu den Häusern Nr. 47 – 67; inklusive öffentliche Parkplatzfläche, Stichstraße zu den Häusern Nr. 84 – 96, Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 – 14, Stichstraße zu den Häusern Nr. 91 und 93
Zum Stadtbad	
Zum Wenzelnberg	
Zur Bleiche	
Zur Götscher Mühle	
Zur Riethrather Mühle	
Zur Schlenkhecke	Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 sowie 12 - 22
Zur Schwanenmühle	

Straße	Abschnittsbegrenzung
Zur Wasserburg	

111 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-101 Östlich Nelly-Sachs-Straße“ sowie der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 13.12.2011 den Bebauungsplan „I-101 Östlich Nelly-Sachs-Straße“ als Satzung beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgte die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Siedlungsbereich zwischen Nelly-Sachs-Straße und der Güterbahnstrecke durch ein Wohngebiet zu arrondieren und in diesem Zusammenhang den notwendigen Schallschutz an der Bahnstrecke sicherzustellen.

Gebietsbegrenzung:

Im Norden: Die Südgrenze des Spielplatzes und der Anschluss an den bestehenden Lärmschutzwall. In einem Abstand von 108 m eine östlich verlaufende Parallele zur Ostgrenze des Flurstücks 395, Flur 20 (Nelly-Sachs-Straße); eine im Abstand von 30 m nördliche verlaufende Parallele zur Nordgrenze des Flurstücks 15, Flur 20; die Nordgrenze der Flurstücks 15, Flur 20; eine in einem Abstand von 1,5 m östlich verlaufende Parallele zu der Flurstücksgrenze 395, Flur 20; eine in einem Abstand von 30 m nördlich des Flurstücks 15, Flur 20 verlaufende Parallele.

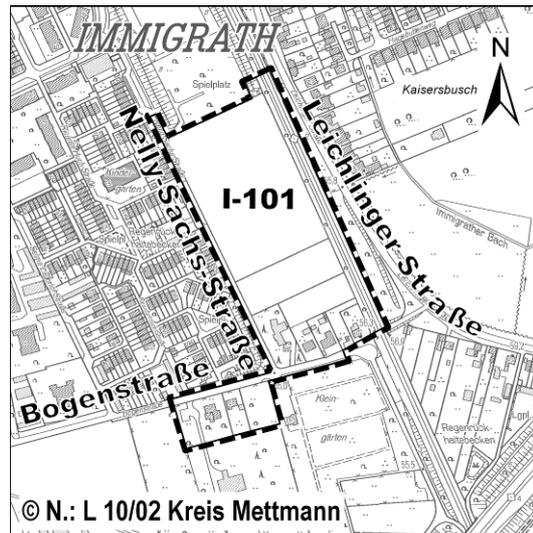
Im Westen: Die Nelly-Sachs-Straße.
Die Westgrenze des Flurstücks 395, Flur 20.

Im Süden: Die Bogenstraße.
Die Nordgrenze des Flurstücks 890, Flur 20 bis zum Schnittpunkt der nördlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 161, Flur 17; die Westgrenze des Flurstücks 161, Flur 17 bis zum Schnittpunkt der westlichen Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 136, Flur 17; die Südgrenzen der Flurstücke 136, 66 und 129, alle Flur 17, die östliche Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 129, Flur 17 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 81, Flur 17 sowie die Ostgrenze dieses Flurstücks; die Südgrenze des Flurstücks 890, Flur 20; die Südgrenzen der Flurstücke 306 und 305, Flur 20 sowie der Flurstücke 22 und 23 in der Flur 10.

Im Osten: Die Güterbahnstrecke 2324 Duisburg - Opladen.
Die Ostgrenze des Flurstücks 23, Flur 10.

Alle v. g. Flurstücke liegen in der Gemarkung Immigrath.
Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,8 ha.

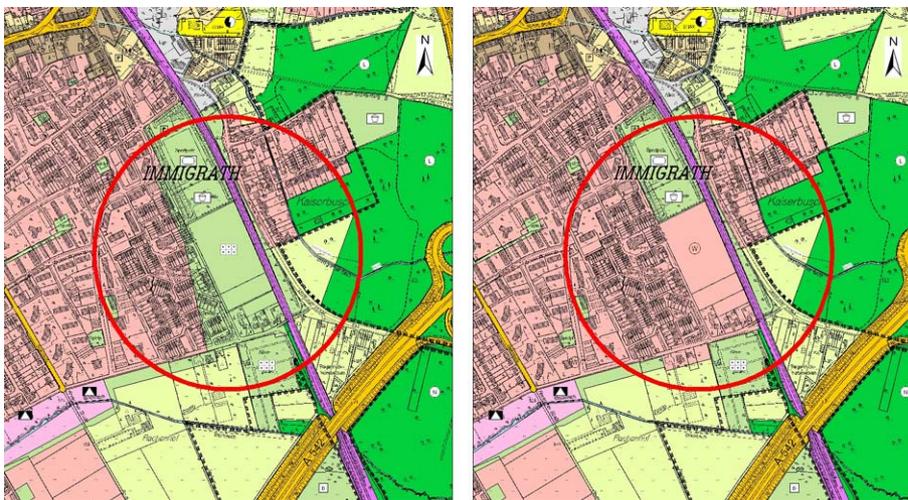
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aus Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes „I-101 Östlich Nelly-Sachs-Straße“ wurde eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Da der Bebauungsplan „I-101 Östlich Nelly-Sachs-Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt wurde, erfolgte die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB.

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde dem Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 13.12.2011 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Berichtigung ist aus dem nachgeführten Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan „I-101 Östlich Nelly-Sachs-Straße“ kann zusammen mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Entsprechendes gilt für die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes.

Über den Inhalt der v.g. Bauleitpläne wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „I-101 Östlich Nelly-Sachs-Straße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „I-101 Östlich Nelly-Sachs-Straße“ und der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorgenannten Bauleitpläne wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes sowie der vom Rat der Stadt Langenfeld am 13.12.2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „I-101 Östlich Nelly-Sachs-Straße“, Ort und Zeit der Bereithaltung und die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld werden die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan „I-101 Östlich Nelly-Sachs-Straße“ rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 14.12.2011
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

112 Bekanntmachung für die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde -Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf im Wege der Amtshilfe gemäß § 4 (1) des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW: Änderung der Genehmigung für das Segelfluggelände in Langenfeld-Wiescheid

Öffentliche Auslegung des Genehmigungsbescheides gemäß § 6 Luftfahrtverkehrsgesetz i.V.m. § 74 (4) Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW

Der Luftfahrtgruppe Erbslöh Langenfeld e.V. wird erlaubt, dreiachsgesteuerte Ultraleicht-Luftsportgeräte (UL), soweit diese bestimmungsgemäß zum Schleppen von Segelflugzeugen oder Motorseglern Verwendung finden und eine Seilzugvorrichtung besitzen, zu betreiben.

Zum Zwecke der Zustellung gemäß § 74 VwVfG NRW können Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden, den Genehmigungsbescheid vom 02.11.2011 in der Zeit vom

vom 23.12.2011 bis einschließlich 06.01.2012

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 298, während folgender Dienststunden einsehen:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber möglichen Betroffenen als zugestellt.

Der Bescheid kann von den Betroffenen und denen, die Einwendungen erhoben haben, nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Schluss der Rechtsbehelfsfrist schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Dlugosch
(Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 26 -)

113 Jahresabschluss der Schauplatz Langenfeld GmbH zum 31.12.2010

Jahresabschluss zum 31.12.2010

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2010

Die Gesellschafterversammlung der Schauplatz Langenfeld GmbH mit Sitz in 40764 Langenfeld, Hauptstraße 129, hat am 30.11.2011 den Jahresabschluss mit Bilanz zum 31.12.2010 festgestellt. Dem Jahresverlust 2010 in Höhe von 932.702,02 € stand eine Zahlung der Stadt Langenfeld im Rahmen des Defizitenausgleichs in Höhe von 887.202,49 € gegenüber.

Die Geschäftsführung schlug eine Auflösung der Kapitalrücklage zur Deckung des eingetretenen Jahresfehlbetrages 2010 vor. Dies wurde bei Aufstellung der Bilanz bereits berücksichtigt. Danach verbleibt ein Verlust in Höhe von 9.413,71 €. Das wurde bei Aufstellung der Bilanz bereits berücksichtigt und durch die o. a. Gesellschafterversammlung einstimmig beschlossen.

2. Der Bestätigungsvermerk.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Schauplatz Langenfeld GmbH zum 31.12.2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen INTEGRITAS, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Dipl. Kfm. Michael Gerhol und dem Wirtschaftsprüfer Herrn Frank Hüser, Langenfeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schauplatz Langenfeld GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten, deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Langenfeld, den 14. Oktober 2011
INTEGRITAS Gesellschaft für Revision und Beratung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft
Michael Gerhold Frank Hüser
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

3. Öffentliche Auslegung.

Der Jahresabschluß und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.12.2011 bis 10.02.2012 im Verwaltungsgebäude der Schauplatz Langenfeld GmbH (Stadthalle), Hauptstraße 129, zur Einsichtnahme aus.

Langenfeld, 14. Dezember 2011
Schauplatz Langenfeld GmbH
gez. R. Küpper, kfm. Geschäftsführer
gez. G. Huff, künstl. Geschäftsführer

114 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW- (Benachrichtigung Herr Michael May)

Die nachfolgend bezeichneten Dokumente werden durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister
Referat Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Die beiden Dokumente können bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Michael May
Wildgraben 28 in 21339 Lüneburg
3. Datum, Aktenzeichen der Dokumente: 09.09.2011 und 08.12.2011,
jeweils 650-19.10413.2

Langenfeld, 15.12.11
Im Auftrag
gez. Sonnen

115 Aufgebot

Das Sparkassenbuch **302 020 60 29** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 08.12.2011
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

116 Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher-Nr. **302 216 39 96 und 302 259 20 79** werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 28.11.2011
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

117 Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher-Nr. **401 004 67 71 und 302 015 31 22** werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 02.12.2011
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand